

Verfügung 54/2003 im Amtsblatt Nr. 24/2003

### **§ 43b Abs. 5 und Abs. 6 TKG**

hier:

- A. Eckpunkte für ein Registrierungsverfahren entsprechend § 43b Abs. 5 TKG**
- B. Mindestanforderungen an Anwälprogramme**
- C. Schriftliche Versicherung der Rechtskonformität von An wählprogrammen**
- D. Ablauf des Verfahrens zur Registrierung**

### **§ 43b TKG Bedingungen für die Nutzung von 0190er-oder 0900er-Mehrwertdiensterufnummern**

- (5) Anwälprogramme über 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensterufnummern (Dialer) dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese vor Inbetriebnahme bei der Regulierungsbehörde registriert werden, von ihr vorgegebene Mindestvoraussetzungen erfüllt sind und ihr gegenüber schriftlich versichert wird, dass eine rechtswidrige Nutzung ausgeschlossen ist. Programmänderungen führen zu einer neuen Registrierungspflicht. Die Regulierungsbehörde regelt die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und den Inhalt der abzugebenden schriftlichen Versicherung.
- (6) Kostenpflichtige Dialer, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden, dürfen nur über Rufnummern aus einer von der Regulierungsbehörde hierzu zur Verfügung gestellten Gasse angeboten werden.

### **Vorbemerkung**

Die nachfolgende Verfügung tritt am 14.12.2003 in Kraft und ersetzt ab dann die Verfügung 37/03 im Amtsblatt 16/2003.

Durch Verfügung 49/03 im Amtsblatt Nr. 22/2003 hat die Regulierungsbehörde ab dem 14.12.2003 **ausschließlich** die Gasse 09009 im Sinne des § 43b Abs. 6 TKG für Dialer zur Verfügung gestellt. Aus diesem Anlass erfolgt nachfolgend eine vollständige Neuverfügung der von der RegTP zu erlassenden Regelungen gemäß § 43b Abs.5 TKG. Zwischenzeitlich erlassene Mitteilungen der RegTP sowie redaktioneller, notwendiger Anpassungsbedarf sind dabei berücksichtigt. Auf die Veränderung einzelner Passagen des Textes wird hiermit hingewiesen.

### **A. Eckpunkte für ein Registrierungsverfahren entsprechend § 43b Abs. 5 TKG**

Gemäß dem o.g. Gesetz ist nach § 43b Abs. 5 TKG eine Registrierung von Anwälprogrammen vor dem Angebot für die Öffentlichkeit vorgesehen. Dieses Dokument beschreibt die Voraussetzung und die grundsätzliche Verfahrensweise für die Registrierung.

## **I. Begriffsdefinition und Erläuterungen**

**Anwählprogramme** (Dialer) im Sinne des § 43b Abs. 5 TKG sind Programme oder Teilprogramme, welche direkt oder mittelbar eine Telekommunikationsverbindung zu einem Mehrwertdienst (MWD) herstellen oder herstellen und kontrollieren. Anwählprogramme im obigen Sinne sind auch solche Programme oder Teilprogramme, die direkt oder mittelbar die Konfiguration des Endgeräts des Nutzers zur Herstellung einer Telekommunikationsverbindung beeinflussen oder verändern.

**Verpflichtet zur Registrierung** eines **Anwählprogramms** und **verantwortlich** für das Verhalten und die Gestaltung dieses Anwählprogramms ist derjenige, der über eine Mehrwertdienstnummer Dienstleistungen erbringt (MWD-Anbieter) und hierfür ein Anwählprogramm zum Zwecke einer entgeltpflichtigen Verbindungsherstellung anbietet.

Die Registrierung kann unter Angabe seiner ladungsfähigen Adresse nur von demjenigen erfolgen, der entweder

- sowohl die Verbindung zu der ihm zugeteilten MWD-Rufnummer des leitungsvermittelnden Netzes terminiert und selbst auch die Inhalte bereitstellt, die über die TK-Verbindung abgerechnet werden sollen (Geschäftsmodell 1), oder
- die Verbindung zu der ihm zugeteilten MWD-Rufnummer des leitungsvermittelnden Netzes terminiert und eine Plattform für Inhalteanbieter bereitstellt (Geschäftsmodell 2), oder
- Inhalteanbieter, der über die ihm zugeteilte MWD-Rufnummer Inhalte abrechnen lässt und dabei die TK-Verbindung des leitungsvermittelnden Netzes im Auftrag von einem Dritten terminieren und weitervermitteln lässt (Geschäftsmodell 3).

Die **Registrierung** hat formgebunden mittels eines von der Reg TP vorgegebenen Verfahrens zu erfolgen. Zu den näheren Einzelheiten siehe Teil D dieser Verfügung.

Die **schriftliche Versicherung** entsprechend § 43b Abs. 5 TKG dient dem Zweck, dass der MWD-Anbieter eindeutige und nachvollziehbare Angaben zu dem von ihm angebotenen, eingesetzten bzw. genutzten Anwählprogramm macht. Weiterhin stellt sie eine rechtsverbindliche Erklärung darüber dar, dass das von diesem MWD-Anbieter angebotene, eingesetzte bzw. genutzte Anwählprogramm gesetzeskonform ist und insbesondere die vorgegebenen Mindestanforderungen, wie in dieser Verfügung veröffentlicht, einhält.

## **II. Ziel der Registrierung**

Ziel und Gegenstand des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdienstnummern ist es, den Verbraucherschutz nachhaltig zu stärken und gleichzeitig die Interessen der seriösen MWD-Anbieter in diesem Marktbereich zu schützen. Auf der Grundlage des korrektiven Prinzips des Gesetzes ist ein maßgebliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels die gesetzlich vorgeschriebene Registrierung von Anwählprogrammen in Kombination mit der schriftlichen Versicherung des Registrierungsverpflichteten, dass die von ihm

angebotenen Anwählprogramme die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen. Hierdurch sollen nicht zuletzt die Selbstregulierungskräfte des Marktes gestärkt werden. Zur Stärkung der Position der Verbraucher und der Stärkung der Selbstregulierungskräfte ist es entscheidend, Transparenz hinsichtlich der Angebote der Anwählprogramme herzustellen. So kann auch der Verbraucher im Zweifelsfall feststellen, ob das ihm angebotene Anwählprogramm bei der Reg TP registriert ist und ob ggf. etwaige Maßnahmen seitens der Behörde gegen den Registrierungsverpflichteten des betreffenden Anwählprogramms eingeleitet worden sind. Zur Sicherstellung von Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit hat die Registrierung auf der Grundlage eines von der Reg TP vorgegebenen elektronischen Formulars zu erfolgen, in dem alle notwendigen Angaben vom Registrierungsverpflichteten erfasst werden.

## **1. Registrierungsformular/schriftliche Versicherung**

Entsprechend des vorgegebenen Formulars sind die folgenden Angaben zu Registrierung vorgesehen:

- a) die vom Anbieter gewählte Bezeichnung des Anwählprogramms**
- b) die Versionsnummer dieses Programms**
- c) bei Internet-Anwählprogrammen die Quell-URL, über die das Anwählprogramm heruntergeladen werden kann**
- d) die in diesem Anwählprogramm verankerte Zielrufnummer, über die eine entgeltpflichtige Verbindung zu dem betreffenden MWD hergestellt werden soll und die ebenfalls verankerten möglichen weiteren Adressierungsmerkmale zur Auswahl des MWD-Angebots**
- e) der Identifikationswert des Anwählprogramms („Hashwert“)**
- f) eine Kurzbeschreibung der Verhaltensweise des Anwählprogramms hinsichtlich dessen Einwirkung auf die vom Nutzer individuell gewählten oder dort vorhandenen Systemeinstellungen**
- g) die Bezeichnung und die Art des unter der Zielrufnummer angebotenen Mehrwertdienstes**
- h) den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Registrierungsverpflichteten der MWD-Rufnummer**
- i) den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Anbieters des über die Zielrufnummer erreichbaren Mehrwertdienstes, sofern dieser Anbieter mit dem Registrierungsverpflichteten der MWD-Rufnummer nicht identisch ist**
- j) die mit Hilfe des vorgegebenen Formulars erfasste schriftliche Versicherung**

## **2. Erläuterung**

Die unter den Punkten a) bis g) aufgeführten Aufgaben sollen dazu dienen, dass das Anwählprogramm zur eindeutigen Erkennung durch den Verbraucher in seinen Merkmalen beschrieben ist. Die Punkte h) bis j) dienen der Identifikation des Anbieters.

### **a) Bezeichnung des Anwählprogramms [zu II 1.a)]:**

Zu nennen sind Name und Dateiname des Programms, wie es für den Verbraucher zum Angebot bereitgehalten wird.

**b) Versionsnummer [zu II 1.b):**

In dem Anwählprogramm ist eine Versionsnummer fest zu integrieren. Diese muss dem Verbraucher bei der Abfrage zur Zustimmung der Installation/Aktivierung/Ausführung z.B. durch ein Zustimmungsfenster mitgeteilt werden. Diese Angabe ist Bestandteil der Mindestvoraussetzungen für Anwählprogramme. Die Versionsnummer ist in dem für Versionsnummern üblichen Format zu halten, d. h. sie darf lediglich aus Ziffern und Buchstaben bestehen, die durch Punkte getrennt werden können. Insbesondere darf sie keine sonstigen Satzzeichen, keine Leerzeichen, Sonderzeichen und Umlaute enthalten.

Hierdurch soll erreicht werden, dass der Verbraucher über die Versionsnummer den über das Anwählprogramm angesteuerten Diensteanbieter ermitteln kann. In Punkt II 1. d) sowie den dazugehörigen Erläuterungen ist ausgeführt, dass ein Anwählprogramm monolithisch sein muss und damit neben dem Programm selbst auch die Zielrufnummer und die weiteren Adressierungsmerkmale umfasst. Zielrufnummer und die gegebenenfalls verwendeten weiteren Adressierungsmerkmale sind damit notwendige Bestandteile des Anwählprogramms. Ändern sich diese, entsteht somit eine neue Version des Anwählprogramms, auch wenn die übrigen Programmbestandteile unverändert bleiben. Es ist daher auch in diesen Fällen mit einer neuen Versionsnummer zu versehen; die Weiterverwendung der Versionsnummer des Ausgangsprogramms ist unzutreffend und daher nicht zulässig. Die Regulierungsbehörde wird Anträge auf Registrierung von Anwählprogrammen, in denen die einzelnen Programme nicht mit unterscheidbaren Versionsnummern versehen sind, zurückweisen."

**c) Quell-URL bei Internet-Anwählprogrammen [zu II 1.c):**

Hierbei handelt es sich um die Adresse („Uniform Resource Locator“, nachfolgend URL genannt), von der aus das Anwählprogramm aus dem Internet heruntergeladen werden kann. Die Angabe der Quell-URL ermöglicht die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen im Rahmen einer Stichprobe.

**d) Verankerte Zielrufnummer und die ebenfalls verankerten möglichen weiteren Adressierungsmerkmale zur Auswahl des MWD-Angebots [zu II 1.d):**

Es handelt sich um die im Programm verankerte Zielrufnummer, mittels der die entgeltpflichtige Verbindung zu dem betreffenden Mehrwertdienst hergestellt werden soll. Entsprechend der zu erfüllenden Mindestvoraussetzungen kann ein Anwählprogramm nur monolithisch, d.h. komplett, einschließlich der fest eingepprägten Zielrufnummer und der fest eingepprägten möglichen weiteren Adressierungsmerkmale (wie z.B. URLs) zur eindeutigen Auswahl eines Zieles eines MWD-Angebots, registriert werden. Das heißt, in einem Anwählprogramm dürfen z.B. nicht mehrere Start-URLs verankert sein. Sofern der Registrierungsverpflichtete beabsichtigt, mehrere Ziele (z.B. Start-URLs) unter einer MWD-Rufnummer anzu Steuern zu wollen, so muss er hierfür für jedes Ziel jeweils ein Anwählprogramm registrieren lassen.

**e) Identifikationswert des Programms („Hashwert“) [zu II 1. e):**

Zur eindeutigen Beschreibung und der späteren Erkennung eines Anwählprogramms hat der Anbieter einen „Hashwert“ (digitaler Fingerabdruck) des monolithischen Anwählprogramms zu erzeugen und im Rahmen der Registrierung und bei jeder Nutzung durch den Verbraucher anzugeben. Der „Hashwert“ ist vom Anbieter mittels des „RIPEMD-160“-Algorithmus zu erzeugen.

**f) Beschreibung der Verhaltensweise des Anwählprogramms [zu II 1. f]):**

Der Anbieter hat das grundsätzliche Verhalten des Anwählprogramms darzulegen. Insbesondere hat er anzugeben, ob es sich um ein Programm handelt, welches die vollständige Anwahl, Kommunikation und Kontrolle im Endgerät des Nutzers übernimmt oder ob es sich beispielsweise der im dort eingesetzten Betriebssystem vorhandenen Komponenten bedient. Der Anbieter hat weiterhin darzulegen, welche Eingriffe in das vorhandene Endgerät des Verbrauchers, z. B. durch Änderungen von Konfigurationsdaten, Anlegen von Dateien, Änderungen an der Registry etc., vorgenommen werden. Die Beschreibung in nur einem Satz (z. B.: „Das Programm stellt eine kostenpflichtige Verbindung zu einem Mehrwertdienst her.“) reicht nicht aus.

**g) unter der Rufnummer angebotener Mehrwertdienst [zu II 1. g]):**

Zu welchem entgeltpflichtigen Angebot eine Verbindung mit Hilfe des zu registrierenden Anwählprogramms hergestellt werden soll.

**h) ladungsfähige Anschrift des Registrierungsverpflichteten [zu II 1. h]):**

Diese Angabe ist notwendig zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Die ladungsfähige Anschrift muss umfassen:

- Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land
- in allen Fällen den Sitz des Anbieters, an dem er seinen Geschäftsbetrieb hat
- bei Kaufleuten, die Firma, bei sonstigen Personen Vor- und Zunamen (zur Klarheit sollte aber auch bei Kaufleuten Vor- und Zuname genannt werden)
- Bei Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co KG) und Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist der Name der Gesellschaft und der Vertretungsberechtigte(n) anzugeben. Bei BGB Gesellschaften müssen **alle Gesellschafter** aufgelistet werden.

**i) ladungsfähige Anschrift des Anbieters des über die Zielrufnummer erreichbaren Mehrwertdienstes, sofern dieser Anbieter nicht identisch ist mit dem Registrierungsverpflichteten [zu II 1. i]):**

Diese Angabe ist notwendig zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Die ladungsfähige Anschrift muss umfassen:

- Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land
- in allen Fällen den Sitz des Anbieters, an dem er seinen Geschäftsbetrieb hat
- bei Kaufleuten, die Firma, bei sonstigen Personen Vor- und Zunamen (zur Klarheit sollte aber auch bei Kaufleuten Vor- und Zuname genannt werden)
- Bei Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co KG) und Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist der Name der Gesellschaft und der Vertretungsberechtigte(n) anzugeben. Bei BGB Gesellschaften müssen **alle Gesellschafter** aufgelistet werden.

**j) Rechtskonformitätserklärung [zu II 1. j)]**

Aus der Rechtskonformitätserklärung und der Unterzeichnung eines Unterschriftsbvollmächtigten im Formblatt ergibt sich die Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen

Versicherung und somit des Registrierungsantrags. Die Rechtskonformität bezieht sich insbesondere darauf, dass der Registrierungsverpflichtete versichert, dass die rechtswirksam festgelegten und veröffentlichten Mindestanforderungen von dem zur Registrierung beantragten Anwälprogramm eingehalten werden.

### **III. Dokumentation**

Entsprechend den Verfahrensgrundsätzen erfolgt die Dokumentation bei der Reg TP mit Hilfe einer Datenbank.

Insbesondere um die Verbraucherinformation und die Marktkräfte zu stärken, werden die Registrierdaten auf den Web-Seiten der Reg TP der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Es ist möglich, insbesondere die erfolgten Widerrufe/Rücknahmen von bereits erfolgten Registrierungen auf der Web-Seite in geeigneter Form abzurufen.

Auf der Web-Seite der Reg TP befindet sich ein Hinweis darauf, wie der Verbraucher den vom Registrierungsverpflichteten angegebenen „Hashwert“ des Anwälprogramms überprüfen kann.

Es ist im Rahmen des Registrierungsverfahrens **nicht vorge sehen**, die vom Registrierungsverpflichteten zur Registrierung gehörigen Anwälprogramme bei der Reg TP „physikalisch“ zu hinterlegen. Die Regulierungsbehörde behält sich aber vor, sich das zur Registrierung angemeldete Anwälprogramm zwecks Überprüfung vorlegen zu lassen. Der Aufforderung zur Vorlegung ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **B. Zu erfüllende Mindestanforderungen an Anwälprogramme**

Gemäß § 43b Abs. 5 TKG sind Mindestanforderungen an Anwälprogramme zu stellen bzw. von diesen zu erfüllen. Ziel der Mindestanforderungen an Anwälprogramme ist es, den Nutzer vor Schaden durch die mögliche missbräuchliche Nutzung von Anwälprogrammen zur Herstellung entgeltpflichtiger Verbindungen zu Mehrwertdiensten zu bewahren. Die technologieneutral formulierten Mindestanforderungen sind daher so ausgestaltet, dass bestimmte nachfolgend beschriebene Anforderungen an den Bezug, die Bereitstellung, die Installation oder der Aktivierung von Anwälprogrammen den Nutzer in die Lage versetzen sollen, bewusste Handlungen durchzuführen.

Die Reg TP kann Änderungen dieser Regeln vornehmen, wenn sich dies als erforderlich erweist. Nimmt die Reg TP Änderungen an diesen Regeln vor, gelten die Änderungen auch für bereits erfolgte Registrierungen.

Diese Mindestanforderungen werden in folgende Bereiche gegliedert:

### **I. Generelle Anforderungen an die explizite Zustimmung**

Zur Erreichung des Ziels erfordern bestimmte Aktionen jeweils explizite Zustimmungen des Nutzers. Für die Einholung solcher Zustimmungen gelten generell die für die jeweiligen Bereiche nachfolgend aufgeführten generellen Anforderungen bzw. Eigenschaften.

1. Um diese bewusste Handlung durch den Nutzer herbeizuführen, soll er mehr als nur einen, möglicherweise versehentlichen oder unbedachten z.B. Tastendruck oder Mausklick, ausführen müssen, um dem Herunterladen, der Installation oder der Aktivierung eines Anwählprogramms zuzustimmen (z.B. durch die Aufforderung zur bewussten Texteingabe des Wortes „ja“).  
Für eine explizite Zustimmung ist es also erforderlich, dass der Nutzer eine Zeichenfolge, mittels der Tastatur, durch Mausklicks auf einer am Bildschirm angezeigten Tastatur oder durch Verwendung sonstiger Vorrichtungen zur Zeicheneingabe am Endgerät, eingibt. Nicht ausreichend ist es, wenn der Nutzer seine Zustimmung durch das Anklicken, auch mehrerer, Buttons, selbst wenn diese standardmäßig nicht auf Zustimmung eingestellt sind, zum Ausdruck bringt.
2. Die Einholung der Zustimmung zum Bezug, der Installation oder der Aktivierung eines Anwählprogramms muss in deutscher Sprache erfolgen.
3. Die Bedingungen zur Nutzung eines Anwählprogramms müssen dem Nutzer entgeltfrei vollständig mitgeteilt und für den Nutzer in seinem Besitz verfügbar gemacht werden. Z.B. müssen diese Bedingungen bei einer elektronischen Übermittlung in Textform vollständig lesbar und druckbar sein.
4. Informations- oder Zustimmungsfenster graphischer Benutzeroberflächen

Unter „Fenster“ wird hier ein zusammenhängender und abgegrenzter Teil einer graphischen Benutzeroberfläche eines Endgeräts verstanden, wo in Textform Informationen oder Erklärungen angeboten werden.

- a) Sofern der Bezug, die Installation oder die Aktivierung mittels eines Endgeräts mit graphischer Benutzeroberfläche erfolgt, z.B. durch „Herunterladen“ (download) von einem Web-Server, muss die Zustimmung in Textform mittels eines Zustimmungsfensters erfolgen. In einem Zustimmungsfenster wird in Textform die explizite Zustimmung zur Nutzung zum Bezug, der Installation oder der Aktivierung eines Anwählprogramms zur Herstellung einer Verbindung zur Nutzung eines Mehrwertdienstes angeboten.
  - aa) Im Zustimmungsfenster muss die Zustimmungserklärung ohne Veränderung des Darstellungsbereichs direkt sichtbar sein.
  - bb) Das Zustimmungsfenster muss eine „Abbrechen“-Schaltfläche beinhalten. Die „Abbrechen“-Schaltfläche muss als solche deutlich kenntlich sein. Bei Betätigung der „Abbrechen“-Schaltfläche müssen das aktive Fenster geschlossen und alle damit im Zusammenhang stehenden verbundenen Anwendungen und hergestellten Verbindungen abgebrochen werden. Es dürfen auch keine neuen Fenster geöffnet oder Verbindungen hergestellt werden.

- b) Sofern bei Endgeräten mit graphischer Benutzeroberfläche Informationen, z.B. zu Tarifen bzw. Entgelten bekannt gegeben werden, muss dies in Textform mittels eines Informationsfensters erfolgen.
- c) Im Informations- oder Zustimmungsfenster müssen Informationen bzw. die Zustimmungserklärung
- so dargestellt werden, dass sie sich nicht im übrigen Text bzw. den üblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstecken.
  - in einer Schriftgröße angezeigt werden, die der größten Zeichengröße im Zustimmungsfenster entspricht und mindestens 10 Punkt groß ist.
  - in einer klar lesbaren und zum Hintergrund kontrastreichen Schriftart und –farbe angezeigt werden.

## **II. Gestaltungs- und Verhaltensweise für die Bereitstellung/Bereithaltung von Anwählprogrammen**

1. Der **Bezug** von Anwählprogrammen bedarf der expliziten Zustimmung durch den Nutzer.
2. Anwählprogramme müssen sich dem Nutzer als solche Anwählprogramme klar zu erkennen geben.
3. Die **Versionsnummer** des für den Nutzer bereitgestellten Anwählprogramms muss offensichtlich und eindeutig erkennbar dargelegt sein. Die derart dargestellte Versionsnummer entspricht dabei exakt der im Registrierungsantrag verwendeten Versionsnummer.
4. Der elektronischer „**Fingerabdruck**“ (Hashwert) dient der eindeutigen Verifizierung eines Anwählprogramms und muss dem Nutzer beim Bezug des bereitgestellten Anwählprogramms ohne Anforderung durch den Nutzer entgeltfrei mitgeteilt werden. Der elektronische Fingerabdruck ist vom Anbieter mit Hilfe des „RIPEMD-160“-Algorithmus zu erstellen. Dem Nutzer müssen weiterhin Informationen entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden, wie er diesen Fingerabdruck überprüfen kann.
5. Die **Mehrwertdiensterufnummer**, zu der die entgeltpflichtige Verbindung zur Nutzung des Mehrwertdienstes hergestellt werden soll, muss bei der Bereitstellung offensichtlich und eindeutig erkennbar sein, eine Netzbetreibervorwahl darf dieser Mehrwertdienste-rufnummer nicht vorangestellt werden.
6. Eine **Beschreibung der Wirkungsweise** des Anwählprogramms ist dem Nutzer vom Anbieter entgeltfrei zur Verfügung zu stellen.
7. Zur **Darstellung von Informationen** bei graphischen Benutzeroberflächen sind die in Teil B I. 4. dargelegten Anforderungen bzw. Eigenschaften anzuwenden.

### III. Eigenschaften, Gestaltungs- und Verhaltensweise der Installation und/oder Aktivierung des Anwählprogramms

1. Die **Installation** und/oder die **Aktivierung** eines Anwählprogramms bedarf der vorherigen, expliziten Zustimmung durch den Nutzer.
2. Die Versionsnummer des Anwählprogramms sowie der Name und die ladungsfähige Anschrift des Anbieters des über die Zielrufnummer erreichbaren Mehrwertdienstes, sofern dieser Anbieter nicht identisch ist mit dem Registrierungsverpflichteten, müssen im Programm selbst verankert sein, so dass sie sich mit Hilfe eines digitalen „Fingerabdrucks“ eindeutig verifizieren lassen kann.
3. Anwählprogramme dürfen weder die **Einstellungen** noch die **Funktionsweise** anderer Programme des genutzten Endgerätes beeinträchtigen oder dauerhaft verändern. Insbesondere dürfen vorhandene Sicherheitseinstellungen der Endgeräte und der beteiligten Programme nicht beeinträchtigt oder verändert werden.
  - a) Die Installation und/oder die Aktivierung des Anwählprogramms muss sich jederzeit und unmittelbar durch den Nutzer dauerhaft abbrechen lassen.
  - b) Anwählprogramme dürfen Tasten, die üblicherweise für das Abbrechen und die Unterbrechung von Verbindungen vorgesehen sind, nicht abschalten. Sie dürfen deren vom Nutzer erwartetes Verhalten nicht verändern.
  - c) Anwählprogramme dürfen insbesondere eine vom Nutzer gewollte Verbindungsunterbrechung nicht automatisch erneut aufbauen.
4. Anwählprogramme dürfen **keinerlei „Spyware“**- Funktionen enthalten. Anwählprogramme dürfen ohne eine explizite Zustimmung des Nutzers außer für die im Datenschutzgesetz genannten Gründe keine anwenderbezogenen Daten des Nutzers erfassen, auf dem Endgerät des Nutzers auslesen, verwerten oder übermitteln.
5. Anwählprogramme dürfen **keine schädigende Software** (wie z.B. Viren, Würmer, Trojaner usw.) installieren oder aktivieren und auch nicht eine solche Installation oder Aktivierung veranlassen.
6. Tarif- bzw. Entgeltinformationen

Sofern Informationen über die bei Nutzung des betreffenden Mehrwertdienstes zur Anwendung kommenden Tarife/Entgelte integraler Bestandteil eines Anwählprogramms sind, müssen vor Herstellung einer entgeltpflichtigen Verbindung und/oder bei jeder Tarif-/Entgeltänderung diese Informationen zu Tarifen/Entgelten vom Anwählprogramm automatisch aktualisiert oder ihre Richtigkeit ausdrücklich bis zu einem fixen, kalendermäßig bestimmbar Datum befristet werden.

  - a) Tarif- bzw. Entgeltinformationen müssen in Euro pro Abrechnungseinheit (Zeittakt, Datenvolumen, Ereignis) summiert über alle genutzten Kanäle entgeltfrei mitgeteilt werden.

- b) Zur **Darstellung von Informationen** bei graphischen Benutzeroberflächen sind die in Teil B I. 4. dargelegten Anforderungen bzw. Eigenschaften anzuwenden.

#### 7. Deaktivierung, Deinstallation

- a) Sofern Anwählprogramme nicht auf einem Endgerät installiert werden und durch den Mehrwertdiensteanbieter **nur temporär** zur Verbindungsherstellung ausgeführt werden, muss vor dem Aufbau einer entgeltpflichtigen Verbindung deutlich erkennbar darauf hingewiesen werden, dass sich das Anwählprogramm nach dem Trennen der entgeltpflichtigen Verbindung automatisch und vollständig entfernt.
- b) Sofern Anwählprogramme auf einem Endgerät installiert werden, müssen sie sich auf Wunsch des Nutzers (inkl. z.B. der Einträge in der „Registry“) ohne besondere Software-Fachkenntnisse, dauerhaft, automatisch, entgeltfrei und vollständig entfernen lassen. Bei der Deinstallation und einer eventuell nachfolgenden Neu-Installation muss sichergestellt sein, dass ein vom Nutzer aktivierter Passwortschutz nicht aufgehoben bzw. umgangen wird.

- 8. Anwählprogramme müssen so gestaltet werden, dass die betreffende Mehrwertdienstnummer nicht dauerhaft in die Standard-Einstellungen für die Datenfernübertragung (DFÜ) des Endgerätes des Nutzers eingetragen wird.
- 9. Die Mehrwertdienstnummer, zu der die entgeltpflichtige Verbindung zu dem Mehrwertdienst hergestellt werden soll, muss im Anwählprogramm selbst fest verankert sein („monolithisches Anwählprogramm“).
- 10. Es ist unzulässig, der Mehrwertdienstnummer eine Netzbetreibervorwahl voranzustellen.
- 11. Zusätzlich zur verankerten Zielnummer müssen die möglichen weiteren Adressierungsmerkmale zur eindeutigen Auswahl eines Zieles eines MWD-Angebots im Anwählprogramm selbst fest verankert sein („monolithisches Anwählprogramm“).

#### **IV. Eigenschaften, Gestaltungs- und Verhaltenweise zur, während und nach der Verbindungsherstellung**

- 1. Die tatsächliche Herstellung der Verbindung mittels des Anwählprogramms bedarf der vorherigen, **expliziten Zustimmung** durch den Nutzer.
- 2. Durch Anwählprogramme hergestellte entgeltpflichtige Verbindungen müssen sich jederzeit und unmittelbar durch den Nutzer dauerhaft unterbrechen lassen. Jedwede Art von Haltefunktion durch die hergestellte Verbindung ist auszuschließen.

3. Beim Schließen oder Verlassen des entgeltpflichtigen Angebots muss die entgeltpflichtige Verbindung beendet werden.
4. Über Anwählprogramme hergestellte entgeltpflichtige Verbindungen müssen bei Nutzung von Angeboten, die entweder nicht entgeltpflichtig bzw. niedriger bepreist sind, beendet oder die Vermittlung zu solchen Angeboten verhindert werden (z.B. „Wegsurfsperre“).
5. Bei Mehrwertdiensten, die eine grafische Nutzeroberfläche bereitstellen, muss in jedem Fenster dieses Mehrwertdienstes eine permanent und deutlich sichtbare, als „Abbrechen“ bezeichnete Schaltfläche bereitgestellt werden. Bei Betätigung dieser „Abbrechen“-Schaltfläche müssen die zugehörigen aktiven Fenster geschlossen und alle damit verbundenen Anwendungen und hergestellten Verbindungen abgebrochen werden. Es dürfen auch keine neuen Fenster geöffnet oder Verbindungen hergestellt werden.
6. Tasten, die üblicherweise für das Abbrechen und die Unterbrechung von Verbindungen vorgesehen sind, dürfen nicht abgeschaltet werden. Deren vom Nutzer erwartetes Verhalten darf nicht verändert werden.
7. Tarif- bzw. Entgeltinformationen  
Die aktuellen Informationen über die bei Nutzung des betreffenden Mehrwertdienstes zur Anwendung kommenden Tarife/Entgelte müssen vor Herstellung einer entgeltpflichtigen Verbindung und/oder bei jeder Tarif-/Entgeltänderung dem Nutzer durch den Mehrwertdiensteanbieter in geeigneter Weise entgeltfrei mitgeteilt werden.
  - a) Tarif- bzw. Entgeltinformationen müssen in Euro pro Abrechnungseinheit (Zeittakt, Datenvolumen, Ereignis) summiert über alle genutzten Kanäle mitgeteilt werden.
  - b) Bei graphischen Benutzeroberflächen müssen die Tarif- bzw. Entgeltinformationen in Euro pro Abrechnungseinheit (Zeittakt, Datenvolumen, Ereignis) in geeigneter Weise permanent dargestellt werden.
  - c) Zur **Darstellung von Informationen** bei graphischen Benutzeroberflächen sind die in Teil B I. 4. dargelegten Anforderungen bzw. Eigenschaften anzuwenden.

## **C. Inhalt der schriftlichen Versicherung der Rechtskonformität von Anwählprogrammen**

### **Registrierung**

eines Anwählprogramms

gemäß § 43b Abs. 5 TKG bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

- I. Bezeichnung des Anwählprogramms

- II. Versionsnummer
- III. Mehrwertdiensterufnummer (MWD-Rufnummer), die im Anwählprogramm verankert ist und zu der die entgeltpflichtige Verbindung zur Nutzung des Mehrwertdienstes hergestellt werden soll
- IV. Bei Internet-Anwählprogrammen Angabe der Quell-URL, über die das Anwählprogramm heruntergeladen werden kann
- V. Mögliche weitere Adressierungsmerkmale (wie z.B. URLs) zur Auswahl des MWD-Angebots, die im Anwählprogramm verankert sind
- VI. Identifikationswert des Anwählprogramms als elektronischer „Fingerabdruck“ (Hashwert) nach dem „RIPEMD-160“-Algorithmus
- VII. Beschreibung der Wirkungsweise des Anwählprogramms
- VIII. Beschreibung des unter der Mehrwertdiensterufnummer angebotenen Mehrwertdienstes
- IX. Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Registrierungsverpflichteten
- X. Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Anbieters des über die Zielrufnummer erreichbaren Mehrwertdienstes, sofern dieser Anbieter mit dem Registrierungsverpflichteten nicht identisch ist
- XI. Rechtskonformitätserklärung:  
Der Registrierungsverpflichtete erklärt, dass das von ihm verwendete Programm mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt und diese nicht unterläuft sowie die für Anwählprogramme definierten Mindestanforderungen entsprechend dieser Verfügung erfüllt.

Insbesondere erklärt der Registrierungsverpflichtete Folgendes:

1. Das Anwählprogramm ergibt sich klar als solches zu erkennen.
2. Die Version des Anwählprogramms ist eindeutig erkennbar und im Programm fest verankert. Dem Nutzer werden Informationen entgeltfrei zur Verfügung gestellt, wie er die Version eindeutig verifizieren kann.
3. Der Bezug, die Installation und/oder die Aktivierung des Anwählprogramms sowie die Verbindungsherstellung durch das Anwählprogramm kann nur nach vorheriger expliziter Zustimmung durch den Nutzer in Form der Eingabe einer Zeichenfolge erfolgen.

4. Die Einholung der expliziten Zustimmung zum Bezug, der Installation und/oder der Aktivierung erfolgt in deutscher Sprache.
5. Insbesondere im Falle graphischer Benutzeroberflächen gilt folgendes:
  - a) Die explizite Zustimmung wird nicht in untergeordneten oder unklaren textlichen, graphischen, inhaltlichen oder sonst überraschenden Zusammenhängen eingebettet, die den Nutzer daran hindern könnten, die Zustimmung und ihre Bedeutung richtig zu erfassen.
  - b) Wenn die explizite Zustimmung im Rahmen der Programmnutzung erfolgt, ist sie ohne eine Veränderung des Darstellungsausschnittes direkt sichtbar.
  - c) Der Aufbau einer Verbindung durch das Anwählprogramm erfordert eine vom Bezug und Installation des Programms gesonderte Handlung in Form der Eingabe einer Zeichenfolge.
6. Das Anwählprogramm enthält eine Dokumentation, die den Nutzer darüber informiert, welche Handlungen zu einem Vertragsabschluß über die Nutzung eines Dienstes führen und durch welche Handlungen die Anwahl einer bestimmten Rufnummer durch das Anwählprogramm ausgelöst wird.
7. Die Bedingungen zur Nutzung des Anwählprogramms einschließlich der Information über die zum Vertragsschluss führenden Handlungen werden dem Nutzer entgeltfrei zur Verfügung gestellt. Diese Nutzungsbedingungen können vom Nutzer jederzeit, auch nach erfolgter Installation, vollständig gelesen, gedruckt und gespeichert werden.
8. Das Anwählprogramm enthält keinerlei Funktionen, die Informationen über das Verhalten des Nutzers, die von ihm verwendeten Geräte, Programme und Daten auslesen, sammeln und an den Anwender oder Dritte übermitteln.
9. Das Anwählprogramm enthält keinerlei Funktionen, die Daten über Art, Umstände und Dauer der genutzten Telekommunikationsverbindung sammeln und übermitteln, sofern dies nicht zur Abrechnung der genutzten Verbindung und des genutzten Dienstes erforderlich ist.
10. Das Anwählprogramm enthält keine Funktionen, die schädigende Programme wie z.B. Viren, Würmer, Trojaner usw. installieren oder aktivieren und auch keine solche Installation oder Aktivierung veranlassen.
11. Informationen über Tarife/Entgelte, sofern sie Bestandteil des Anwählprogramms sind, werden vor Herstellung einer entgeltpflichtigen Verbindung automatisch auf ihre Richtigkeit überprüft oder sind andernfalls ausdrücklich bis zu einem fixen, kalendermäßig bestimmbar Datum in ihrer Gültigkeit befristet.

12. Das Anwählprogramm führt weder zu Beeinträchtigungen noch Veränderungen der Funktionsweise anderer Programme und/oder dauerhaften Veränderungen von Einstellungen des genutzten Endgeräts.
13. Das Anwählprogramm ist so ausgelegt, dass die betreffende MWD-Rufnummer nicht dauerhaft in die Standard-Einstellungen der Datenfernübertragung (DFÜ) des Endgerätes des Nutzers eingetragen wird.
14. Die MWD-Rufnummer und mögliche weitere Adressierungsmerkmale, zu der die entgeltpflichtige Verbindung zu dem Mehrwertdienst hergestellt werden soll, ist im Anwählprogramm selbst fest verankert („monolithisches Anwählprogramm“). Der MWD-Rufnummer wird keine Netzbetreibervorwahl vorangestellt.
15. Das Anwählprogramm baut eine vom Nutzer willentlich unterbrochene Verbindung nicht automatisch erneut auf.
16. Verbindungen, die über Anwählprogramme zu entgeltpflichtigen Mehrwertdiensten hergestellt und z.B. nach einer Stunde vom Netzbetreiber unterbrochen wurden, werden ohne explizite Zustimmung des Nutzers vom Anwählprogramm nicht wieder neu aufgenommen. Davon unbenommen ist die darüber hinausgehende Aufrechterhaltung der Verbindung nach entsprechender Legitimierung durch den Nutzer mittels des von der Reg TP festgelegten Verfahrens.
17. Das Anwählprogramm lässt sich, sofern es auf einem Endgerät installiert wird, jederzeit ohne besondere Kenntnisse und ohne unterstützende Handlungen Nutzers (inkl. z.B. der Einträge in der „Registry“) dauerhaft, automatisch und vollständig und für den Nutzer entgeltfrei vom betreffenden Endgerät entfernen.

Ort, Datum und Unterschrift des Registrierungsverpflichteten

## **XII. Hinweise zum Ausfüllen der schriftlichen Versicherung:**

1. **Verpflichtet zur Registrierung** eines **Anwählprogramms** und **verantwortlich** für das Verhalten und die Gestaltung dieses Anwählprogramms ist derjenige, der über eine Mehrwertdiensterrufnummer Dienstleistungen erbringt (MWD-Anbieter) und hierfür ein Anwählprogramm zum Zwecke einer entgeltpflichtigen Verbindungsherstellung anbietet.

Die Registrierung kann unter Angabe seiner ladungsfähigen Adresse nur von demjenigen erfolgen, der entweder

- a) sowohl die Verbindung zu der ihm zugeteilten MWD-Rufnummer des leitungsvermittelnden Netzes terminiert und selbst auch die Inhalte bereitstellt, die über die TK-Verbindung abgerechnet werden sollen, oder

- b) die Verbindung zu der ihm zugeteilten MWD-Rufnummer des leitungsvermittelnden Netzes terminiert und eine Plattform für Inhaltenanbieter bereitstellt, oder
  - c) Inhaltenanbieter, der über die ihm zugeteilte MWD-Rufnummer Inhalte abrechnen lässt und dabei die TK-Verbindung des leitungsvermittelnden Netzes im Auftrag von einem Dritten terminieren und weitervermitteln lässt.
2. Die schriftliche Versicherung zur Registrierung muss durch den Registrierungsverpflichteten selbst erfolgen. Die Vertretungsbefugnis des Unterzeichners der schriftlichen Versicherung zur Registrierung ist auf Anforderung der Reg TP unverzüglich durch geeignete Unterlagen, z.B. einen Auszug aus dem Handelsregister, nachzuweisen.
  3. Im Falle eines Inhaberwechsels der angewählten MWD-Rufnummer oder einer Änderung desdarunter angebotenen Mehrwertdienstes ist eine erneute Registrierung des Anwahlprogramms erforderlich.
  4. In der Beschreibung der Wirkungsweise des Anwahlprogramms ist darzulegen, ob es sich um ein „Set-up“- oder ein vollständiges Kommunikationsprogramm handelt und welche Konfigurationen im Endgerät geändert werden.
  5. Handschriftliche und sonstige Ergänzungen und/oder Abänderungen am vorgegebenen Text der Rechtskonformitätserklärung des Antrags auf Dialerregistrierung führen zur Zurückweisung des Antrags.

#### **D. Ablauf des Verfahrens zur Registrierung**

- I. Laut Vfg. Nr. 39 /03 im Amtsblatt Nr. 16/03 vom 2003 ist ausschließlich die Gasse 09009 ab dem 13.12.2003 im Sinne des § 43b Abs. 6 TKG für Dialer zur Verfügung gestellt.
- II. Mit der Registrierung des Anwahlprogramms mit der Rufnummer aus der Gasse 09009 oder mit deren endgültiger Ablehnung wird die Registrierung des Anwahlprogramms mit der Rufnummer aus der Gasse 0190 oder 0900 in der Regel widerrufen.
- III. Anträge von Antragstellern mit einer Auslandsadresse, bei denen kein Empfangsbevollmächtigter mit einer ladungsfähigen Anschrift im Inland angegeben ist, werden nicht berücksichtigt. Der Antragsteller wird hierüber informiert.
- IV. Für das Registrierungsverfahren ist eine elektronische Schnittstelle vorgeschrieben. Auf der Web-Seite der Reg TP ([www.regtp.de](http://www.regtp.de)) wird ein Programm zum Herunterladen angeboten. Es ist immer das aktuell von der RegTP bereitgestellte Registrierungsprogramm zu verwenden. Nach Installation des Programms sind in die Eingabemaske alle erforderlichen Daten einzugeben. Es besteht auch die Möglichkeit, Sammelanträge zu stellen.

Für die Übermittlung der Daten an die Regulierungsbehörde gibt es drei Varianten:

**Variante 1:** Mit Hilfe der Druckfunktion des Programms ist ein Ausdruck des Antrags zu erstellen. Dieser ist zu unterschreiben. Der Ausdruck kann auf dem postalischen Weg an die Reg TP gesandt werden. Die elektronischen Daten sind auf einem Datenträger (Diskette oder CD) beizufügen.

**Variante 2:** Alternativ kann der ausgedruckte und unterschriebene Antrag per Telefax an die Regulierungsbehörde gesandt werden. In diesem Fall müssen die elektronischen Daten als Anhang zu einer E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse übersandt werden: MEDE01.POSTFACH@regtp.de.

**Variante 3:** Schließlich kann mittels der Druckfunktion des Programms auch eine pdf-Datei generiert werden. Diese ist mit den übrigen elektronischen Daten einer E-Mail als Anhang beizufügen. Anschließend ist die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die Reg TP zu übersenden. Nähere Einzelheiten zur elektronischen Kommunikation – auch zur korrekten Gestaltung des Betreffs der E-Mail - mit der Reg TP siehe <http://www.regtp.de> unter „Die Regulierungsbehörde“, „Elektronische Kommunikation“.

Das Registrierungsverfahren sieht vor, nach dem Erhalt der vollständigen Antragsunterlagen, d.h. schriftliche Unterlagen und elektronische Daten, zunächst eine Plausibilitätsprüfung durch die Reg TP auf Vollständigkeit und korrekte Angaben insbesondere zu den Punkten IX und XI in Teil C sowie der rechtsverbindlichen Unterschrift durchzuführen. Eine Prüfung von Programmen wird nicht durchgeführt. Die Regulierungsbehörde behält sich aber vor, sich das zur Registrierung angemeldete Anwählprogramm zwecks Durchführung von Stichproben vorlegen zu lassen. Nach positivem Befinden sollen die Angaben des Registrierungsverpflichteten in einer Datenbank gespeichert und in verständlicher und in geeigneter Form auf der Web-Seite der Reg TP veröffentlicht werden.

Für den Fall, dass sich nach erfolgter Registrierung z.B. im Zuge einer nachträglichen Überprüfung bzw. im Rahmen eines Beschwerde- oder Klageverfahrens herausstellt, dass ein registriertes Anwählprogramm entgegen der schriftlichen Versicherung die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht eingehalten hat, wird die Registrierung durch die Reg TP aufgehoben (Rücknahme oder Widerruf) und die Dokumentation auf der Web-Seite in der Weise aktualisiert, dass die Registrierung des Anwählprogramms aufgehoben wurde.

V. Der Registrierungsantrag muss Folgendes umfassen:

1. Bezeichnung des Anwählprogramms
2. Versionsnummern
3. Mehrwertdiensterufnummer (MWD-Rufnummer), die im Anwählprogramm verankert ist und zu der die entgeltpflichtige Verbindung zur Nutzung des Mehrwertdienstes hergestellt werden soll

4. Bei Internet-Anwählprogrammen die Angabe der Quell-URL, über die das Anwählprogramm heruntergeladen werden kann
5. Mögliche weitere Adressierungsmerkmale (wie z. B. URLs) zur Auswahl des MWD-Angebots, die im Anwählprogramm verankert sind
6. Identifikationswert des Anwählprogramms als elektronischer „Fingerabdruck“ (Hashwert) nach dem „RIPEMD-160“-Algorithmus
7. Beschreibung der Wirkungsweise des Anwählprogramms
8. Beschreibung des unter der Mehrwertdiensterrufnummer angebotenen Mehrwertdienstes
9. Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Registrierungsverpflichteten
10. Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Anbieters des über die Zielrufnummer erreichbaren Mehrwertdienstes, sofern dieser Anbieter mit dem Registrierungsverpflichteten nicht identisch ist
11. Rechtskonformitätserklärung (s. o. Teil C XI. dieser Verfügung)

VI. Registrierungsanträge sind zu richten an:

1. folgende postalische Anschriften:

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post  
**Außenstelle Meschede**  
Nördeltstraße 5  
59872 Meschede

oder

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post  
**Außenstelle Meschede**  
Postfach 11 51  
59851 Meschede

2. per Fax an folgende Fax-Rufnummer:

**0180-5734870 – 9008**

sowie per E-Mail an: **MEDE01.POSTFACH@regtp.de.**

3. qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf elektronischem Wege:

unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen der elektronischen Kommunikation mit der Reg TP (qualifizierte elektronische Signatur) für den Zugang im Sinne des § 3a VwVfG (siehe <http://www.regtp.de> unter „Die Regulierungsbehörde“, „Elektronische Kommunikation“).

E-Mail-Adresse: **poststelle@regtp.de**

Die Registrierungsanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. **Eine rückwirkende Registrierung erfolgt nicht.** Die erfolgreich durchgeführte Registrierung wird schriftlich bestätigt.

Unter folgender Rufnummer können Rückfragen an die Regulierungsbehörde gerichtet werden:

**0291-9955-0**